

Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

□

Inhaltsverzeichnis

- [1 Zitat](#)
- [2 Inhaltsangabe](#)
 - [2.1 Traktor mit Frontlader bei Fahrt auf öffentlichen Straßen](#)
- [3 Beiträge zum Thema im VuF](#)
- [4 Weitere Infos zum Thema](#)

Zitat

[AID](#) (Hrsg.): Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr. 1992, Bonn.

Inhaltsangabe

Traktor mit Frontlader bei Fahrt auf öffentlichen Straßen

In diesem Pamphlet steht eindeutig, dass der Frontlader eines Ackerschleppers (= landwirtschaftliche Zugmaschine) bei Fahrt auf öffentlichen Straßen nach oben zu fahren ist. Begründen kann man dies einerseits mit den Sichtverhältnissen (§35b [StVZO](#)) bzw. mit der Verdeckung von lichttechnischen Einrichtungen und mit "*verkehrsgefährdenden Fahrzeugteilen*" (§30c StVZO), wenn mit dem Frontlader unten gefahren wird. Nach §30c StVZO wird man wohl von einer Mindesthöhe von 2,0 m und einer Maximalhöhe von 4,0 m während der Fahrt im öffentlichen Verkehrsraum auszugehen haben. Vermutlich muss die Ladeschaufel bei Straßenfahrt auch leer sein.

Üblicherweise wird man dazu aber auch etwas in der Bedienungs- oder Betriebsanleitung des Traktors oder aber des (früher oft nachgerüsteten) Frontladers finden; mittlerweile werden Frontlader oft als optionale Ausstattung vom Traktorhersteller angeboten.

Beiträge zum Thema im VuF

- 1994 #3 [Landwirtschaftliche Fahrzeuge](#)

Weitere Infos zum Thema

- [DLG](#)
- [Traktor](#)
- 1989 [Fahrzeuge in der Landwirtschaft](#)
- 1992: Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr
- Kenntlichmachung land- und forwirtschaftlicher Fahrzeuge und Anbaugeräte siehe

Beispielkatalog §30c [StVZO](#)

- Bestimmung des Sichtfelds ("*Führerhausrichtlinie*") siehe §35b [StVZO](#)
- [Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften \(BLB\)](#)
- [Arbeitsgemeinschaft DEULA e.V.](#)